

Schulinfo 2023/24

Grundschule Schleis





Inhalt

Dreijahresplan	3
Anschrift der Schule und Direktion	5
Klassenrat/ Schulrat	6
Lehrpersonen/ Fächer	7
Pflichtquote/ Wahlbereich	8
Lernberatung/ Sprechtag	9
Tätigkeitsplan auf Schulebene.....	10
Unterrichtsbegleitende Maßnahmen.....	11
Schulkalender.....	12
Stundenplan.....	13
Schulordnung für den Sprengel.....	14
SchülerInnencharta	25

Sehr geehrte Eltern!

„Lesen ist ein großes Wunder.“

Was hast du vor dir, wenn du ein Buch aufschlägst? Kleine, schwarze Zeichen auf hellem Grunde. Du siehst sie an, und sie verwandeln sich in klingende Worte, die erzählen, schildern, belehren.“

Marie von Ebner-Eschenbach o. J. [*1830, †1916]

Das große Wunder Lesen bildet den Schwerpunkt unserer Dreijahresplanung, die mit dem Schuljahr 2023/24 beginnt und 2024/25 und 2025/26 weitergeführt wird.

Lesen ist eine Fähigkeit, die nicht nur für den schulischen Erfolg unserer Schüler:innen von großer Bedeutung ist, sondern auch für ihre persönliche, emotionale und kognitive Entwicklung. Lesen ist weit mehr als nur das Zusammensetzen von Buchstaben zu Wörtern und Sätzen; es spielt eine zentrale Rolle in der Bildungsentwicklung von Kindern. Lesen eröffnet eine Welt voller Möglichkeiten und schafft die Grundlage für ein lebenslanges Lernen.

Lesen ist auch deshalb „ein großes Wunder“, weil Kinder dadurch sich nicht nur im Alltag zurechtfinden und ihr Wissen erweitern, sondern auch ihre Fantasie und Kreativität entfalten können. Bücher ermöglichen es, in andere Welten einzutauchen, neue Perspektiven kennenzulernen und so das Verständnis für die Welt und ihre Zusammenhänge zu vertiefen.

Kinder, die frühzeitig lernen, sicher zu lesen, haben in der Regel weniger Probleme beim Verstehen von komplexen Texten und sind besser in der Lage, ihre eigenen Gedanken und Ideen schriftlich auszudrücken. Daher ist es von großer Bedeutung, dass wir unseren Schülern:innen schon früh die Freude am Lesen vermitteln und sie dabei unterstützen, ihre Lesekompetenz (Lesefertigkeit, Lesegeläufigkeit, Text- und Sinnverständnis) kontinuierlich zu verbessern.

Der Fokus auf das Lesen im Rahmen unseres Dreijahresplans trägt nicht nur dazu bei, dass unsere Kinder erfolgreich in der Schule sind, sondern auch, dass sie sich zu kritischen und aufgeschlossenen Persönlichkeiten entwickeln, die bereit sind, sich aktiv an unserer Gesellschaft zu beteiligen.

Im Laufe des Schuljahres 2023-24 planen wir folgende Aktivitäten und Projekte, um bei unseren Schülern:innen die Lesekompetenzen und die Freude am Lesen zu steigern:

- Projekttag zum Welttag des Buches
- Evtl. Autorenlesung
- Bibliotheksbesuche (Dorfbibliothek, Bibliothek in Mals)
- Vorlesetage von Eltern, Großeltern oder Paten
- Leseabend
- Vorlesen im KIGA
- Klassenlektüren
- Buchvorstellungen in der Klasse
- Leseschaukasten (Buchtips)
- Lese- Vorlesekinos
- Book Buddy – große Schüler lesen den kleinen vor, evtl. auch aus Sachbüchern, Zeitschriften
- Klassenübergreifendes Lesen und Vorlesen nach Themen
- Freie Lesezeiten (Buchvorstellung am Anfang, individuelles Lesen, Vorlesen durch SchülerInnen am Ende)
- Antolin

Wir laden Sie, geschätzte Eltern herzlich ein, sich mit uns gemeinsam dem großen Wunder „Lesen“ zu nähern, indem Sie Ihren Kindern zuhause vorlesen, über Bücher sprechen und die Leseinteressen Ihrer Kinder unterstützen.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Eltern und Netzwerkpartnern für die Unterstützung in der Umsetzung unserer konkreten Maßnahmen.

Anschrift der Schule und Direktion

Grundschule Schleis
Schleis 82
39024 Mals

Tel. 0473/830661

e-Mail: gs.schleis@schule.suedtirol.it

Homepage: www.ssp-mals.it

Schulsprengel Mals- Direktion
Staatsstraße 11
39024 Mals

Tel. 0473/831172

e-Mail: ssp.mals@schule.suedtirol.it

Homepage: www.ssp-mals.it

Direktorin:

Dr. Doris Schönthaler

doris.schoenthaler@schule.suedtirol.it

Direktorstellvertreterin:

Dr. Sabrina Rinner

sabrina.rinner@schule.suedtirol.it

Klassenrat/ Schulrat

- Elternvertreter im Klassenrat:

<u>1./2. Klasse:</u>	
----------------------	--

<u>3./4./5. Klasse:</u>	
-------------------------	--

- Elternvertreter im Schulrat:

- Mitglieder des Schulrates:

Vertreter von Amts wegen

Dr. Doris Schönthaler - Direktorin
Desire Schlögel - Sekretärin

Lehrpersonen und Fächer

Klasse	Lehrperson	Fächerkombinationen
1./2.	Sara Trafoier	Deutsch, KuTe
	Silvia Telser	Mathematik, Musik, BS
	Maren Gluderer	GGN
	Sabine Paulmichl	Kath. Religionsunterricht
	Gianfranco Marandola	Italienisch
3./4./5.	Maren Gluderer	Deutsch, GGN, KuTe
	Maria Warger	Englisch, Mathematik, Musik, BS
	Sabine Paulmichl	Kath. Religionsunterricht
	Gianfranco Marandola	Italienisch

Schulstellenleiterin: Maria Warger

maria.warger@schule.suedtirol.it

GGN = Geschichte, Geografie, Naturwissenschaften

KT = Kunst und Technik

BS = Bewegung und Sport



Wahlbereich

Die Pflichtquote dient der Vertiefung und Ergänzung des verpflichtenden curricularen Unterrichts.

Der Nachmittagsunterricht am Donnerstag fällt in die Pflichtquote. Dabei werden die Klassenverbände z.T. aufgelöst und Lerngruppen nach Begabungen, Interessen oder besonderen Bedürfnissen klassenübergreifend gebildet.

Folgende Aktivitäten werden angeboten:

- Herbstausflug
- Winterausflug
- Maiausflug
- Baumfest
- Erste-Hilfe-Kurs
- Besuch der Hubschrauberbasis Laas
- Präsentation Insektenhotel/ Einweihung Schulhof
- Leseabend
- Düfte für den Winter
- Christbaumschmuck basteln
- Theaterstück für die Weihnachtsfeier
- Christbaum holen
- Schwimmen (2.3. Klasse)
- Tag mit der Musikkapelle
- Eine Reise durch den Vinschgau
- Düfte für den Frühling
- Brandschutzübung mit der Feuerwehr



Lernberatung/ Sprechtage

Lernberatung

Die Lernberaterin führt in regelmäßigen Abständen Gespräche mit dem/r Schüler/in. Dabei werden Lernfortschritte und Lernschwächen des/r Schülers/in erörtert und entsprechende Erziehungs- und Fördermaßnahmen vorgeschlagen. Bei Bedarf werden Vereinbarungen zur Verbesserung des Lern- und Sozialverhaltens getroffen.

Die Lernberatung mit dem/r Schüler/in findet während des Unterrichts statt. Die Lernberatungsgespräche mit Eltern und SchülerInnen werden einmal pro Semester angeboten. Dazu werden Eltern und SchülerInnen schriftlich eingeladen.

Lernberatungsgespräch mit Eltern	Wird individuell festgelegt
---	-----------------------------

Elternsprechtage

Allgemeine Elternsprechtage	Montag, 27.11.2023	Montag, 25.03.2024
------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

Auch nach der Zeugnisverteilung im 1. und 2. Semester ist ein Austausch mit den Lehrpersonen möglich.

Die Eltern haben außerdem jederzeit die Möglichkeit, mit den Lehrpersonen schriftlich oder telefonisch einen Termin für eine Aussprache zu vereinbaren.

Tätigkeitsplan auf Schulebene

Tätigkeiten	Zielgruppe	voraussichtliche Zeitspanne	begleitende Lehrpersonen
Herbstausflug	alle Klassen	14.09.2023	drei Lehrperson
Projekttag Insektenhotel	alle Klassen	03.10.2023	alle Lehrpersonen
Pädagogischer Tag	alle Lehrpersonen	16.10.2023	kein Unterricht
Schulinterne Räumungsübung	alle Klassen	Oktober	alle Lehrpersonen
Vorstellung Insektenhotel/ Einweihung Schulhof	alle Klassen	14.10.2023	alle Lehrpersonen
Schulhauskonferenz	klassenweise	nach Bedarf	alle Lehrpersonen
Antolin- Mit Lesen punkten	1.-5. Klassen	ganzjährig	Trafoier Sara Gluderer Maren
Projekttag des Buches	alle Klassen	24.11.2023	alle Lehrpersonen
Puppentheater	1.2. Klasse	27.11.2023	Trafoier Sara Telser Silvia
Nikolausfeier	alle Klassen	05.12.2023	alle Lehrpersonen
Weihnachtsfeier	alle Klassen	22.12.2023	alle Lehrpersonen
Winterausflug	alle Klassen	31.01.2024	drei Lehrpersonen
Reise nach Rom	5. Klasse	April 2024	Marandola Gianfranco
Maiausflug	alle Klassen	23.05.2024	drei Lehrpersonen
Baumfest	alle Klassen	06.06.2024	drei Lehrpersonen

Das Lehrerkollegium behält sich bei Bedarf und nach Notwendigkeit vor, Änderungen aus organisatorischen Gründen vorzunehmen.

Unterrichtsbegleitende Maßnahmen

In diesem Schuljahr werden wir wiederum unterrichtsbegleitende Maßnahmen durchführen, um die Lerninhalte zu veranschaulichen.

Zu den unterrichtsbegleitenden Maßnahmen zählen Aktivitäten, welche rund um das Jahresthema erfolgen, aber auch sämtliche Lehrausgänge und Lehrausflüge.

Besichtigungen und Wanderungen ermöglichen auch ein soziales Lernen in der Gruppe und eine Stärkung der Gemeinschaft.

Auch im Fachbereich GGN können verschiedene Lehrausgänge durchgeführt werden. Je nach behandelte Thematik werden kulturelle oder naturkundliche Exkursionen unternommen.

Im Sportunterricht werden einzelne Lerneinheiten im Freien abgehalten. Es werden weiterhin der Sport- und Spielplatz genutzt.

Sämtliche Lehrausgänge und Lehrausflüge werden so geplant, dass sie eine bestmögliche Ergänzung zum Unterricht darstellen und eine zusätzliche Bereicherung für die Kinder sind. Uns ist es ein Anliegen, den Unterricht durch vielfältige Angebote zu bereichern und somit möglichst interessant zu gestalten.

Da es nicht immer möglich ist, im Vorfeld alles genau zu planen, ersuchen wir um Verständnis, wenn einzelne Aktionen erst im Laufe des Schuljahres bekannt gegeben oder aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden können.

Schulkalender

Unterrichtsbeginn	Dienstag, 05. September 2023
Pädagogischer Tag	Montag, 16. Oktober 2023
Allerheiligen	28. Oktober bis 05. November 2023
Maria Empfängnis	Freitag, 08. Dezember 2023
Weihnachtsferien	23. Dezember 2023 bis 07. Jänner 2024
Unterrichtsverkürzung	08. Februar 2024 (Unsinniger Donnerstag)
Winterferien	10. Februar bis 18. Februar 2024
Osterferien	28. März bis 02. April 2024
Ponte Staatsfeiertag	25. April 2024 bis 28. April 2024
Pfingstmontag	20. Mai 2024
Unterrichtsende	14. Juni 2024



Stundenplan

Klasse 1./ 2.

Klasse 3. /4. / 5.

Deu = Deutsch

I = Italienisch

E = Englisch

GGN = Geografie, Geschichte, Naturkunde

Ma = Mathematik

Rel = Religion

KUTE = Kunst und Technik

BS = Bewegung und Sport

PQ = Pflichtquote (Wahlpflicht)

*= halbe Stunde

Schulordnung für den Sprengel

Richtlinien für den Schulalltag

Da die Verwendung der maskulinen und femininen Form bei Personenbezeichnungen den Lesefluss beeinträchtigt, wird im vorliegenden Dokument nur die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich sind Schülerinnen und Lehrerinnen in gleicher Weise angesprochen und gemeint.

1. Beaufsichtigung der Schüler

Für alle nicht speziell angeführten Punkte gelten die Bestimmungen:

- der Art. 28 und 34 der Verfassung,
- die Art. 2043, 2047, 2048, 2050, 2055, 2176 des ZGB,
- des LG Nr. 20 vom 18. Oktober 1995
- des Art. 61 des Gesetzes Nr. 312 vom 11. Juli 1980.

Die geltenden Bestimmungen des Dienstrechtes für Lehrpersonen sehen vor, dass jeder Lehrer im Schulareal die Verantwortung und die Aufsichtspflicht zu jedem Zeitpunkt und für alle Schüler mit trägt.

- **Bei Unterrichtsbeginn**

Die Schüler versammeln sich, wenn nicht anders vereinbart, im Schulhof (vor dem Schulhaus). Die Fahrschüler werden bis Unterrichtsbeginn beaufsichtigt.

Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn übernehmen alle Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, die Aufsicht über die Schüler.

- **Beim Stundenwechsel**

Die Stundenwechsel müssen pünktlich erfolgen. Lehrpersonen, die in der folgenden Stunde Teamunterricht oder keinen Unterricht haben, bleiben so lange in der Klasse, bis die Dienst habende Lehrperson eintrifft.

- **In der Pause**

Die Pause dauert 15 Minuten. Bei guter Witterung verbringen die Schüler die Pause im Freien. Kein Schüler darf unbeaufsichtigt in den Klassen zurückbleiben. Für genesende Schüler wird in der Regel auf Antrag der Eltern ein Aufsichtsdienst während der Pause im Schulhaus organisiert. Die Pause dient der Erholung und Entspannung; deshalb ist den Schülern unter der Aufsicht der Lehrpersonen ein vernünftiges Maß an freier Bewegung zu gewähren. Lehrpersonen, die die Pausenaufsicht im Haus verrichten, müssen darauf achten, dass sich während der Pause keine Schüler, die nicht aus besonderen Gründen die Erlaubnis haben in der Klasse zu bleiben, in den Toiletten, in der Bibliothek, in den Gängen bzw. in den Klassenräumen aufhalten. Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Fenster gerichtet sein. Diese dürfen aus Sicherheitsgründen in Anwesenheit der Schüler nur gekippt und ausschließlich in Anwesenheit der Lehrpersonen seitlich geöffnet werden. Sind die Fenster geöffnet, dürfen die Lehrpersonen die Klasse nicht verlassen, solange sich noch Schüler darin aufhalten.

Während der Pause darf kein Kind den Schulbereich verlassen.

Für die Grundschule wird die Aufsicht während der Pause in der Regel einer Lehrperson pro Klasse im Dienstplan zugeteilt. Die Dienst leistenden Lehrpersonen beaufsichtigen jedoch alle Schüler, die sich im Schulhof aufhalten und sind gemeinsam verantwortlich. Nach der Pause gehen die Schüler unter Aufsicht einer Lehrperson geschlossen in die Klassen.

In der Mittelschule sorgt die Lehrperson der Unterrichtsstunde vor der Pause dafür, dass alle Schüler den Klassenraum verlassen. Die Aufsicht während der Pause übernehmen die dafür beauftragten Lehrpersonen im

Schulhaus und im Schulhof. Am Ende der Pause sorgen sie für ein geordnetes Eintreten in das Schulgebäude. Die Lehrperson, die nach der Pause Unterricht hat, erwartet die Schüler in der Klasse. Bei Regen übernehmen die Lehrpersonen, die vor der Pause Unterricht haben, die Pausenaufsicht in den Gängen vor den Klassen. Ein Wechsel zwischen den Stockwerken ist untersagt.

- **Während des Unterrichts**

Lehrpersonen können einzelne Schüler mit Botengängen für die Klasse oder zum Arbeiten innerhalb des Schulhauses oder des Schulgebäudes beauftragen, wenn dies dem einzelnen Schüler zuzumuten ist. Dies geschieht im Sinne der Erziehung zur Selbstständigkeit. Die Lehrperson ist in diesem Falle aber nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden und trägt die Verantwortung.

Für die Spezialräume gelten eigene Benutzerordnungen. Die Fachlehrpersonen weisen die Schüler auf die speziellen Verhaltensregeln in den Spezialräumen hin und machen sie mit allen Vorsichtsmaßnahmen bekannt. Die Fachlehrpersonen sind verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Lehrmitteln durch die Schüler zu informieren (Werkzeuge, Schneidmesser, Maschinen, Chemikalien....).

- **Bei Unterrichtsende**

Nach Beendigung des Unterrichtes begleitet die Lehrperson der letzten Stunde die Schüler bis zum Schulausgang. Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen endet, sobald die Schüler das Schulhaus oder den Schulhof (falls es ein geschlossener Schulhof ist) verlassen haben oder den Erziehungsberechtigten übergeben worden sind.

- **Beim Nachmittagsunterricht**

Für den Nachmittagsunterricht gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht am Vormittag.

2. Fahrschüler

Für die Fahrschüler beschließt der Schulrat während der Wartezeiten vor und nach dem Unterricht geeignete erzieherische Tätigkeiten.

3. Schulausspeisung

Wenn der Unterricht auch am Nachmittag stattfindet, wird aus der Mittagspause eine regelrechte Schulpause, was auch die notwendige Verpflichtung für das Lehrpersonal nach sich zieht, für die Beaufsichtigung

der Schüler Sorge zu tragen. Der Direktor erstellt aufgrund der Vorschläge der Lehrpersonen einen Dienstplan.

4. Abwesenheit der Schüler

Die Eltern müssen die Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn telefonisch der jeweiligen Schulstelle melden. Bleibt ein Schüler dem Unterricht fern oder kommt er zu spät zum Unterricht, so ist dies von den Eltern schriftlich zu rechtfertigen.

Voraussehbare Absenzen von einem Tag sind vorher einem der Klassenlehrer/Lernberater schriftlich mitzuteilen; längere Absenzen sind beim Direktor zu beantragen.

Alle Absenzen sind im Klassenbuch zu vermerken.

Über unentschuldigte Absenzen sind der Klassenrat und die Direktion zu informieren, sowie eine Aussprache mit Schülern und Eltern zu führen. Verspätungen müssen begründet und entschuldigt werden.

Schüler dürfen das Schulgebäude während des Unterrichtes prinzipiell nur dann verlassen, wenn sie von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden. In jedem anderen Fall ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen.

5. Verzicht auf den Religionsunterricht

Die Eltern der Schüler haben das Recht, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden. Ein entsprechender Antrag muss zu Beginn eines Schuljahres gestellt werden und gilt bis auf Widerruf. Sollte in diesen Stunden der Schüler auf Wunsch der Eltern das Schulgebäude verlassen, so müssen die Eltern schriftlich die volle Verantwortung übernehmen.

6. Befreiung von den Turnübungen

Auf Antrag der Eltern oder eines ärztlichen Zeugnisses kann die Lehrperson oder der Direktor den Schüler von den praktischen Turnübungen zeitweilig oder für das ganze Schuljahr befreien. Die befreiten Schüler müssen anwesend sein und als Helfer in das Unterrichtsgeschehen eingebunden werden.

7. Lehrausgänge/Schulausflüge/Sporttage/Tage für besondere Aktivitäten

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind Unterrichtsformen, bei denen die Schüler innerhalb und außerhalb des Schulareals unter der pädagogischen Leitung und Verantwortung der Schule Tätigkeiten durchführen.

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen tragen dazu bei, den lehrplanmäßigen Unterricht durch unmittelbaren Kontakt mit der

wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Wirklichkeit sowie durch direkte Beobachtungen der Natur zu veranschaulichen, zu ergänzen und zu vertiefen; sie regen auch zur körperlichen Ertüchtigung und zur Pflege des Gemeinschaftsgefühls an.

Als unterrichtsbegleitende Veranstaltungen gelten: Lehrausgänge, Lehrfahrten, Lehrausflüge, Wanderungen, Schulsporttage, Projektstage, Schul- und Klassenpartnerschaften, Betriebspraktika, Schüleraustausch.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Schüler verpflichtend. Nimmt ein Schüler an den Lehrausgängen einer Klasse nicht teil, wird er an diesem Tag einer anderen Klasse zugewiesen.

8. Zutritt zu den Klassen

Jede Störung des Unterrichts ist strengstens untersagt. Außenstehenden ist der Zutritt zu den Klassen ohne Ermächtigung der Direktion bzw. der Schulverwaltung oder ohne vorhergehende Vereinbarung mit der Lehrperson nicht erlaubt.

Den Schülern ist außerhalb der Unterrichtszeit der Zutritt zu den Klassen nur mit Genehmigung einer Schulperson gestattet.

9. Unterrichtskürzungen

Unterrichtskürzungen und Abweichungen vom gängigen Stundenplan werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Fällt die Heizung aus, so entscheidet der Amtsarzt oder der Bürgermeister über die eventuelle Unterbrechung des Unterrichts.

10. Begegnung von Lehrpersonen und Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine unerlässliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit in der Schule. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten angeboten:

a) gemeinsame Sprechnachmittage

b) individuelle Sprechstunden der Lehrpersonen:

jede Lehrperson teilt den Eltern zu Beginn des Schuljahres mit, wann sie regelmäßig nach Vereinbarung zu sprechen ist.

c) schriftliche Mitteilungen und Informationen:

für den laufenden Austausch von Informationen wird ein Mitteilungsheft geführt, in das Lehrpersonen wie Eltern ihre Mitteilungen schreiben und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen lassen.

d) die Homepage der Schule: www.ssp-mals.it

Bei Elternversammlungen zu Beginn des Schuljahres wird den Eltern, der von den Lehrpersonen gemeinsam erstellte Unterrichtsplan vorgestellt und erläutert. Die Eltern haben die Gelegenheit, Änderungswünsche und Vorschläge einzubringen. Ebenso werden die Bildungsangebote und Erziehungsmaßnahmen mit den Eltern besprochen. Die grundlegenden Lernziele und Erziehungsziele liegen auch jeder Zeit zur Einsicht auf. In einem Schuljahr finden in der Regel zwei Sitzungen mit den Elternvertretern statt. Zu diesen Sitzungen werden auch alle Eltern und Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse über das Mitteilungsheft schriftlich eingeladen. Die gewählten Elternvertreter verfolgen gemeinsam mit den Lehrpersonen der Klasse die Abwicklung des Unterrichtsplanes im Laufe des Jahres.

11. Schülerunfälle

Schüler sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein Schüler, so ist sofort Hilfe zu leisten und je nach Schwere des Falles sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend davon zu verständigen.

12. Verhaltensregeln im Brandfalle

Im Falle eines Brandes, dessen Ausmaß nicht abschätzbar ist, ist von den Lehrpersonen sofort die Nummer 115 anzurufen. Bei jeglicher Art von Brandausbruch ist das gesamte Schulgebäude zu räumen. Jede Schülergruppe wird geschlossen durch die jeweils anwesende Lehrperson ins Freie begleitet. Dabei sind die vorgesehenen Fluchtwege zu benutzen, sofern diese nicht durch Feuer oder Rauch versperrt sind. Sobald die Klassen/Gruppen sicher im Freien angekommen sind, muss die Lehrperson die Schüler der eigenen Klasse/Gruppe abzählen. Fehlende Schüler müssen sofort den Feuerwehrleuten gemeldet werden, um entsprechende Suchaktionen aufnehmen zu können.

Sollten einzelne Schüler im WC- oder in Klassenräumen verblieben sein, dann sollen diese im Raum bei geschlossener Tür in Fensternähe auf sich aufmerksam machen, damit sie ehestens von der Feuerwehr bemerkt und über die Fenster in Sicherheit gebracht werden können.

Die Schulstellenleiter bzw. die Schulverwaltung müssen über die Benutzung der schulischen Räumlichkeiten informiert werden.

13. Haftung

Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in den Garderoben abgelegten Kleidungsstücke sowie für die darin verwahrten Wertgegenstände keine Haftung.

14. Benützung von Räumen

Für die Benützung der Turnhallen, der Bibliotheken und anderer Spezialräume wird ein Organisationsplan auf Schulebene erstellt.

Die Verwendung der Schulräume für außerschulische Zwecke wird von der Direktion und von der Gemeinde genehmigt und geregelt.

15. Veröffentlichung der Akten

Jeder, der ein Recht oder ein gesetzmäßiges Interesse schützen will, kann auf Antrag in die Akten der öffentlichen Verwaltung Einsicht nehmen und Kopien erhalten.

Die Akten der Mitbestimmungsgremien mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, sind allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich.

Die Beschlüsse der Gremien werden an der Anschlagtafel am Sitz der Schuldirektion veröffentlicht.

Alle Veröffentlichungen an der Anschlagtafel im Schulgebäude bedürfen der Genehmigung des Direktors bzw. des Schulleiters.

16. Verteilen von Werbematerial und Schriften

Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler ist ausdrücklich verboten.

Mitteilungen von Eltern an Eltern, die über die Schüler verteilt werden sollen, müssen mit dem Direktor abgesprochen werden.

17. Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Schüler sollen beim Verlassen des Schulgebäudes (Pause, Schulschluss) angehalten werden, nicht zu laufen.
- Die Lehrpersonen müssen die Schüler darauf aufmerksam machen, dass sie keine Messer (Taschenmesser, Tapetenmesser u. dergl.) in ihren Schultaschen bzw. Griffelschachteln mitführen dürfen. Diese werden ihnen ohne Vorwarnung abgenommen und der Vorfall der Schulleitung mitgeteilt. Tapetenmesser, die für den Unterricht gebraucht werden, müssen in einem nur für die Lehrpersonen zugänglichen Behälter aufbewahrt werden. Sie dürfen nur bei Gebrauch und unter Aufsicht der Lehrpersonen benutzt werden.

- Alle Gegenstände, die mit dem Unterricht nichts zu tun haben bzw. störend wirken, werden den Schülern abgenommen. Die betreffenden Lehrpersonen entscheiden, wann diese zurückerstattet werden.
- Handys müssen während des Unterrichts abgeschaltet werden und in der Schultasche bleiben.
- Im gesamten Schulareal und bei schulbegleitenden Veranstaltungen sind das Rauchen und das Trinken alkoholischer Getränke strengstens verboten.
- Die Schüler sind angehalten, sich in der Schule, auf dem Schulweg, im Bus oder im Zug höflich und rücksichtsvoll zu benehmen und die Schul- bzw. Verkehrseinrichtungen zu schonen.

Disziplinarordnung

1. Grundsätze

Die Disziplinarordnung dient dazu, die Rechte der Schüler und aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu sichern und das Leben und Lernen in der Gemeinschaft zu fördern und zu regeln. Die Art des gegenseitigen Umgangs, auch und besonders im Zusammenhang mit Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen, ist nicht nur von hohem erzieherischen Wert und Ausdruck der gegenseitigen Wertschätzung, sondern Voraussetzung für konstruktive, qualitätsvolle Zusammenarbeit. Erziehungsarbeit kann nur dann gelingen, wenn sie von allen Schulpartnern gemeinsam getragen und verantwortet wird.

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe und Ordnung voraus. Jeder Schüler trägt durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten dazu bei, dass seine Mitschüler erfolgreich lernen können, auch während der unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten. Schüler haben auch die Pflicht, sich Bewertungen und Prüfungen zu stellen.

Bei der Umsetzung der Disziplinarordnung ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Schüler in seiner Persönlichkeit und die Situation in ihrer Vielschichtigkeit, Komplexität und Einzigartigkeit gesehen und berücksichtigt wird, um die bestmöglichen pädagogischen Maßnahmen treffen zu können.

Die allmähliche Übernahme von Aufgaben und Verantwortung fördert den Reifungsprozess des Schülers und bereichert das Schulleben.

2. Folgende Verhaltensweisen gelten in unserem Sprengel als schwere Disziplinarverstöße

- aggressives und respektloses Verhalten anderen Personen gegenüber (wie: mutwillig anderen körperliche oder psychische Verletzungen zufügen, Beleidigungen, ...)
- Diebstahl
- mutwilliges Beschädigen, Zerstören oder Beschmutzen von fremdem Eigentum

- wiederholtes Nichteinhalten von Regeln und Missachtung von Vorschriften (wie: die Schulordnung nicht einhalten, dauerndes Stören des Unterrichts, sich selbst oder andere in gefährliche Situationen bringen, ...)
- fehlende Einsatzbereitschaft und Mitarbeit (wie: wiederholt Hausaufgaben oder Schulmaterialien vergessen, Arbeitsverweigerung, Unpünktlichkeit, ...)

3. Sanktionen und Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen. Disziplinarmaßnahmen dürfen die Persönlichkeit des Schülers nicht verletzen. Sie haben immer eine erzieherische Zielsetzung, welche das Verantwortungsgefühl des Schülers stärkt und ihn zu korrektem Verhalten hinführt. Wenn möglich sollen Disziplinarmaßnahmen in Bezug zu den Verstößen stehen. Die Eltern werden über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen informiert und es ist zielführend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule unterstützen. Erziehungsmaßnahmen dürfen die Leistungsbewertung nicht beeinflussen.

Folgende Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen finden Anwendung:

- Gespräche und Ermahnungen
 - sinnvolle Strafarbeiten und andere Tätigkeiten
 - Wiedergutmachung von Schäden (durch: Reinigen der beschmutzten Gegenstände, Ersetzen der kaputten Gegenstände,
 - Ausschluss aus der Klassengemeinschaft (bei bestimmten Tätigkeiten wie Lehrausgängen, Lehrausflügen, besonderen Tätigkeiten,...)
 - Ausschluss von der Schulgemeinschaft (nur für die Mittelschule)
- In Anbetracht der Rechte der Schüler werden folgende Disziplinarmaßnahmen nicht in Betracht gezogen: körperliche Strafen, Kollektivstrafen, Bloßstellung, Demütigung und Isolation.

4. Zuständigkeiten und Vorgangsweisen

Es ist Aufgabe jedes einzelnen Klassenrates, sich im Rahmen dieser Disziplinarordnung über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen Gedanken zu machen, Vereinbarungen zu treffen und diese mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern zu besprechen. Im Rahmen dieser

getroffenen Vereinbarungen ist es dann Aufgabe jeder einzelnen Lehrperson, Gespräche zu führen, Ermahnungen auszusprechen, Strafaufgaben zu geben, kleinere Wiedergutmachungen festzusetzen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Disziplinarverstößen, welche eine Benachrichtigung der Familie oder einen Ausschluss von schulischen Tätigkeiten zur Folge haben, trifft der Klassenrat die Maßnahmen in Abwesenheit der Elternvertreter, wenn der Schüler nur von der Klassengemeinschaft ausgeschlossen wird (in der Schule beaufsichtigt wird), in Anwesenheit der Elternvertreter, wenn der Schüler von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen wird (nur Mittelschule). Diese Maßnahmen werden auch im Protokoll oder im Lehrerregister vermerkt.

Die Disziplinarordnung und die verschiedenen Maßnahmen werden auch in der Klasse diskutiert. Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erhält der Schüler immer die Gelegenheit, die Gründe für sein Verhalten darzulegen. Die Maßnahmen berücksichtigen die persönliche Lage des Schülers, sollen dazu dienen, dass der Schüler sein Fehlverhalten einsieht und sind als Wiedergutmachung zu sehen. Eine freie Meinungsäußerung, welche korrekt und ohne die Persönlichkeit eines anderen zu verletzen vorgetragen wird, wird niemals bestraft.

Gespräche sind, je nach Schwere des Vergehens, auf verschiedenen Ebenen anzusetzen: Gespräche mit dem Schüler, mit der ganzen Klasse, mit den Eltern, mit Fachleuten der verschiedenen Dienststellen.

4. Einspruch und Rekurse

Gegen Disziplinarmaßnahmen können die Erziehungsberechtigten bei der schulinternen Schlichtungskommission Rekurs einreichen. Die Schlichtungskommission entscheidet auf Anfrage von Betroffenen auch über Streitfälle, die aus der Auslegung der Schülercharta oder der Disziplinarordnung der Schulordnung entstanden sind.

5. Die Schlichtungskommission

Im Sprengel wird eine Schlichtungskommission eingerichtet. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, sich:

- a) mit Rekursen bezüglich verhängter Disziplinarmaßnahmen und
- b) mit Anfragen über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schülercharta an der Schule zu befassen und diesbezüglich Entscheidungen zu treffen.

Die Schlichtungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Die Schlichtungskommission besteht neben dem Schuldirektor aus mindestens zwei Elternvertretern und mindestens zwei Lehrervertretern, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe gewählt.

Den Vorsitz in der Schlichtungskommission hat ein Elternvertreter.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Direktor oder sein Stellvertreter, ein Elternvertreter und ein Lehrervertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt. Wenn der Schlichtungsfall in direktem Zusammenhang mit Schülern der eigenen Klasse oder mit dem eigenen Kind steht, so ist eine Abwesenheit wegen Befangenheit vorgesehen.

Eltern, welche eine Eingabe an die Schlichtungskommission machen wollen, sollen dies so schnell wie möglich tun, spätestens aber fünf Tage nach Kenntnisnahme der Disziplinarmaßnahme, des Auslegungstreitfalles oder des Klärungsgespräches mit den Lehrpersonen. In der Eingabe soll die Sachlage so genau wie möglich beschrieben werden und es soll auch festgehalten werden, welche Gespräche diesbezüglich mit der Lehrperson, dem Klassenrat oder dem Direktor bereits geführt wurden.

Die Kommission wird sich so schnell wie möglich mit der Eingabe befassen, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen (Schultagen) nach Versand der Einladung. Die Kommission trifft sich in den Räumen der Schuldirektion und lädt die betroffenen Personen zu einem Gespräch ein, um genügend Informationen zu bekommen, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und eine Entscheidung treffen zu können.

Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Zurückgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder werden vom Gremium ersetzt, dem das Recht auf Namhaftmachung zusteht. Sind die Kandidatenlisten noch nicht aufgebraucht, so rückt die Person mit den meisten Stimmen nach.

SchülerInnencharta

Art. 1 Grundsätze

1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler/innen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler/innen ihrem Alter gemäß mit.
4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und SchülerInnencharta.
5. Jeder/Jede Schüler/in wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und SchülerInnencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

Art. 2 Achtung der Person und der Umwelt

1. Der/Die Schüler/in hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
3. Der/Die Schüler/in hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
5. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.
6. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des/der Schuldirektors/Schuldirektorin, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.
8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und

Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Art. 3 Qualität der Dienstleistung

1. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/ihrer Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/ihrer Berufs nötig sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches – auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien – den Lernprozess und das Lernenlernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.
5. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler/innen und Eltern nachvollziehbar sind.
6. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des/der Schülers/Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.
7. Der/Die Schüler/in hat das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.
8. Der/Die Schüler/in und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den den/die Schüler/in betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des/der Schülers/Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert. Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Mitte April über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des/der Schülers/Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Mitte April.

9. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.
10. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.
11. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihres Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.
12. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.
13. Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis des Schuldirektors oder dessen Beauftragten vom Schulgelände entfernen.
14. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen.

Art. 4 Mitarbeit

1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der/die Schüler/in das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unterrichtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht, Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der Dienstleistungen der Schule zu äußern.
3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler/innen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrer Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.
5. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.
6. Der/Die Schüler/in hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler/innen oder deren Vereinigungen anbietet.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.
8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.
9. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.
10. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

Art. 5 Disziplinarmaßnahmen

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarverfahren und -maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
7. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.
8. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
9. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.
10. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
11. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.
12. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
13. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

Art. 6 Rekurse

1. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und

in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervertreter/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.

2. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
3. Neben den Fällen der Befangenheit, welche vom Artikel 30 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 vorgesehen sind, gelten Lehrervertreter/innen als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des/der Schülers/Schülerin angehören, den/die die Disziplinarmaßnahme betrifft, während Schüler- und Elternvertreter/innen als befangen gelten, wenn sie der Klasse angehören oder Eltern eines/einer Schülers/Schülerin der Klasse sind, die der Rekurs betrifft.
4. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.
5. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.
7. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.